



# Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 19. Februar 2025

Nummer 96

## **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“**

**Erl. d. MW v. 19.02.2025 – 24-32318-1300 –**

**– VORIS 77100 –**

**Bezug:** RdErl. d. MB v. 15.12.2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
– VORIS 64100 –

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO, mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren (HTI).

Ziel der Förderung ist es, innovative Gründungen (Start-ups) im Hightech-Segment in Niedersachsen zu unterstützen und zu beschleunigen. Dazu sollen die HTI aus Hightech-basierten Ideen marktfähige Innovationen und entsprechend erfolgreiche Start-ups hervorbringen und diese während der Gründungsphase begleiten sowie bereits gegründete Start-ups akzelerieren. Die Förderung trägt zur Steigerung des nachhaltigen Wachstums der niedersächsischen Wirtschaft bei, indem Start-ups bei der Bewältigung eines kritischen Entwicklungsstadiums unterstützt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021,

S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3236 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2024/3236, 23.12.2024),

- EU-Strukturfondsförderung 2021–2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserlass –,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand ist die Förderung von HTI, die Programme zur unternehmerischen Entwicklung einerseits von Gründungsprojekten noch nicht gegründeter Start-ups und andererseits gegründeter Start-ups im High-tech-Segment anbieten. Dies kann beispielsweise Coaching, die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Workshop-Angebote umfassen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Betreiber eines HTI mit Sitz in Niedersachsen (Erstempfänger). Dies können Einrichtungen der Forschung und Entwicklung sowie Unternehmen oder auch Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Forschung und Entwicklung, Hochschulen und Unternehmen sein. Zuwendungsempfänger und entsprechend antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des privaten Rechts (z. B. GmbHs).

3.2 Im Fall einer Weiterleitung der Vorteile aus der Förderung handelt es sich bei den Letztempfängerinnen oder Letztempfängern um

- Einzelpersonen,
- Projektteams als Zusammenschluss von Einzelpersonen, die noch keine gesellschaftsrechtliche Unternehmung gegründet haben, oder
- bereits gegründete Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung gemäß Nummer 6.7 höchstens fünf Jahre zurückliegt,

deren Gründungsvorhaben als Inkubations- oder Akzelerationsprojekt von einem Erstempfänger betreut wird.

#### 4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorie SER/ÜR durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060).

4.2 Die Erstempfänger müssen sich auf einzelne Themenbereiche gemäß der Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) (<https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale-landesentwicklung-und-eu-forderung/ris3/innovationsstrategie-niedersachsen-ris3-233577.html>) fokussieren.

4.3 Im Rahmen des Förderantrags muss ein aussagekräftiges und verbindliches Konzept zur Erfüllung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Aufgaben des Erstempfängers vorgelegt werden.

4.4 Die Erstempfänger müssen im Förderantrag eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass während des Bewilligungszeitraumes mindestens fünf Plätze für die gleichzeitige Betreuung von Letztempfängerinnen und Letztempfängern vorgehalten werden.

4.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Qualitätskriterien gemäß dem Scoring-Modell in der **Anlage** nachzuweisen. Die Details und die Gewichtung der Qualitätskriterien sind aus der Anlage ersichtlich.

4.6 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips nachgewiesen wird.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel eingesetzt werden. Die Förderung beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstfördersumme beträgt 500 000 EUR pro Jahr.

5.3 Der Erstempfänger hat die notwendige Kofinanzierung (mindestens 10 %) der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Nachweis zuwendungsfähiger Eigenleistungen oder durch Barmittel zu erbringen.

5.4 Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich spätestens zum 31.12.2028.

5.5 Folgende Ausgaben der Erstempfänger sind zuwendungsfähig:

- direkte Ausgaben für Projektpersonal und
- direkte Ausgaben für Honorarpersonal.

Für die förderfähigen Restkosten wird nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.

5.6 Die unter Nummer 5.5 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erl. der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde oder des Fachministeriums geregelt.

5.7 Weiterhin muss dargestellt werden, mit welchem Anteil die Vorteile aus der Förderung vom Erstempfänger zu den Letztempfängerinnen und Letztempfängern weitergegeben werden.

5.8 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen,
- Grunderwerb und
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann.

5.9 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, sind die Erstempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Wirksamkeit der Förderung während und nach der Laufzeit des Förderprogramms mitzuwirken. Die erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Im Zuge der Mittelabrufe haben die Erstempfänger der Bewilligungsbehörde nachvollziehbare Unterlagen zur Zuordnung der Ausgaben des Erstempfängers zu den jeweiligen Letztempfängerinnen oder Letztempfängern (z. B. Rechnungen mit begründenden Stundenaufschreibungen) vorzulegen.

6.4 Während des Bewilligungszeitraumes kann die Bewilligungsbehörde in Ergänzung zu den Berichtspflichten der ANBest EFRE/ESF+ und den Indikatoren nach Nummer 6.2 jährliche Kennzahlen von den Erstempfängern anfordern, um den Projektfortgang bewerten zu können. Die erforderlichen Kennzahlen können in einem gesonderten Erl. des MW an die Bewilligungsbehörde spezifiziert werden.

6.5 Die Erstempfänger sind darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „EU-Grundrechtecharta“, „nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Pariser Klimaabkommen“, Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.6 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns werden gegenüber den Erstempfängern die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.7 Für die Auswahl der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die bei einem Erstempfänger betreut werden sollen, muss der Erstempfänger der Bewilligungsbehörde konkrete Vorschläge unterbreiten. Dazu führt der Erstempfänger ein Scouting und eine Vorauswahl durch, in denen die Durchführbarkeit des jeweiligen Vorhabens, das vorhandene Innovationspotenzial und die Nachvollziehbarkeit des angedachten Geschäftsmodells geprüft werden.

Die endgültige Auswahlentscheidung zur Aufnahme einer Letztempfängerin oder eines Letztempfängers bei den jeweiligen Erstempfängern wird von der Bewilligungsbehörde getroffen. Die Bewilligungsbehörde lässt sich die mit positivem Ergebnis durchgeführte Prüfung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien von den Erstempfängern bestätigen und prüft die beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß Nummer 6.8.2. Der jeweilige Erstempfänger leitet die hierfür erforderlichen Nachweise und Unterlagen der in der Auswahl stehenden Letztempfängerinnen und Letztempfänger zur Prüfung an die Bewilligungsbehörde weiter.

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass eine Letztempfängerin oder ein Letztempfänger während der Laufzeit dieser Richtlinie nur einmalig und bei einem Erstempfänger betreut wird.

6.8 Begünstigte der Förderung sind vorrangig die Letztempfängerinnen und Letztempfänger. Die Erstempfänger reichen die Vorteile aus der Förderung überwiegend an diese weiter. Soweit die Vorteile aus der Förderung an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger durchgereicht werden, stellt die Zuwendung an die Erstempfänger für diese keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024) – im Folgenden: AEUV – dar.

6.8.1 Soweit die Zuwendung für die Erstempfänger eine staatliche Beihilfe darstellt, wird sie gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale

Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach dieser Regelung oder einer anderen De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.8.2 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger erhalten die Leistungen der Erstempfänger kostenfrei oder vergünstigt. Soweit diese Vergünstigungen gegenüber den Letztempfängerinnen und Letztempfängern eine staatliche Beihilfe darstellen, erfolgt die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Dazu holen die Erstempfänger vor Leistungsbeginn von den Letztempfängerinnen und Letztempfängern eine De-minimis-Erklärung ein und leiten diese zur Prüfung der zulässigen Höchstbeträge an die Bewilligungsbehörde weiter. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, prüft die Bewilligungsbehörde stattdessen dort die Höhe der bisher gewährten Beihilfen an die jeweilige Letztempfängerin oder den jeweiligen Letztempfänger. Die Bewilligungsbehörde informiert den Erstempfänger über den Förderhöchstbetrag für die Letztempfängerinnen und Letztempfänger.

6.8.3 Der Erstempfänger gibt gegenüber der Bewilligungsbehörde die Höhe der Förderung je Letztempfängerin oder Letztempfänger an, die sich aus der Höhe der Zuwendungen für die Ausgaben des Erstempfängers für die gegenüber den Letztempfängerinnen und Letztempfängern erbrachten Leistungen ergibt ggf. reduziert um eine finanzielle Beteiligung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers. Die Zuordnung der Ausgaben des Erstempfängers zu den Letztempfängerinnen und Letztempfängern hat in einem nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen. Die Bewilligungsbehörde stellt der jeweiligen Letztempfängerin oder dem jeweiligen Letztempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.9 Die Erfüllung der sich aus dem Bewilligungsbescheid oder den Vereinbarungen mit den Letztempfängerinnen und Letztempfängern ergebenden etwaigen steuerlichen Verpflichtungen obliegt den Erstempfängern in eigener Verantwortlichkeit und ist von diesen in geeigneter Form sicherzustellen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Vor der Bewilligung ist der Erstempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt.

Zudem sind die Erstempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare sowie das entsprechende Scoring auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsbehörde hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die

Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsbehörde. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen ist.

7.6 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

**8. Schlussbestimmungen**

8.1 Dieser Erl. tritt am 19.02.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

8.2 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Anlage**

**Scoring-Modell zur Bewertung von Förderanträgen (Förderwürdigkeit)**

	<b>Qualitätskriterium</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>Maximalpunktzahl</b>
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>40</b>	<b>70</b>
<b>1.1</b>	<b>Ausgangslage und Ziele</b>		<b>10</b>
1.1.1	Fachliche Expertise im HTI-Konsortium: Fachlich-wissenschaftliche Expertise im antragstellenden Konsortium vorhanden (2,5) Interdisziplinäre Besetzung von Gremien, Betreuungs- und Beratungsteams innerhalb des HTI (2,5)		5
1.1.2	Einbindung der Wirtschaft und des Netzwerkes: Einbindung der Wirtschaft und weiterer Netzwerkakteure (z. B. Wirtschaftsförderungen) im antragstellenden Konsortium (2,5) Beteiligung der Wirtschaft und weiterer Netzwerkakteure in Gremien, Betreuungs- und Beratungsteams innerhalb des HTI (2,5)		5
<b>1.2</b>	<b>Qualität des Umsetzungskonzeptes</b>		<b>20</b>
1.2.1	Betriebs- und Programmkonzept: Nachvollziehbares Betriebs- und Programmkonzept des HTI (5) Konkrete Planungen zur Weiterentwicklung der Programme und Tätigkeiten des HTI in der Zukunft (5)		10
1.2.2	Vorauswahl und Scouting: Gezieltes Marketing und Scouting, um neue Start-ups zu gewinnen und Betreuungsplätze innerhalb weniger Wochen zu besetzen/nachzubesetzen (5) Überregionale und/oder internationale Strahlkraft des HTI zur Anwerbung von qualitativ hochwertigen Start-ups (2,5)		10

	Einbeziehung verschiedener Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft und Wissenschaft bei der Vorauswahl der betreuten Start-ups (2,5)		
<b>1.3</b>	<b>Qualität des Projektmanagements</b>		<b>25</b>
1.3.1	Finanzierungskapital für Start-ups: Strategie zur Vermittlung von weitergehendem Finanzierungskapital für die betreuten Start-ups (5) Individuelle Unterstützung und Vermittlung der betreuten Start-ups zu passenden Investorinnen und Investoren, z. B. durch den Einsatz von individuellem Investorensourcing (5).		10
1.3.2	Betreuung der Start-ups: Ausgewogenes und vielseitiges Betreuungskonzept für die unternehmerische Entwicklung und effektive Produktentwicklung von Start-ups unter Einbeziehung verschiedener Expertinnen und Experten/Fachrichtungen (7,5) Nachweis, dass frühere Inkubations- und Akzelerationsprogramme langfristig erfolgreiche Start-ups hervorgebracht haben (7,5)		15
<b>1.4</b>	<b>Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie</b>		<b>15</b>
1.4.1	Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie ( <a href="https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/ris3/innovationsstrategie-niedersachsen-ris3-233577.html">https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/ris3/innovationsstrategie-niedersachsen-ris3-233577.html</a> ): Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Spezialisierungsfelder.		3
1.4.2	Stärkung der Innovationskraft: Das Vorhaben bringt neue Innovationen hervor und hilft bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.		6
1.4.3	Kooperation und Wissenstransfer: Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen.		3
1.4.4	Internationale Wettbewerbsfähigkeit: Durch die unterstützten Hightech-Start-ups wird die Forschung und Entwicklung neuer Spitzentechnologien von Unternehmen in Niedersachsen vorangetrieben.		3
<b>2.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
2.1	Gleichstellung: Durch den HTI wird die Gleichstellung der Geschlechter unterstützt, u. a. durch Ausbau der Genderkompetenz im HTI und bei den Startups, ausgewogenes Geschlechterverhältnis beim eingesetzten Personal, Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege, Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, geschlechtergerechte Gestaltung von Stellenausschreibungen oder Zusammenarbeit mit Netzwerken und Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter engagieren.		5

2.2	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</p> <p>Durch den HTI wird die Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung sichergestellt, u. a. durch Schulungen/Workshops für Personal und Startups, Zusammenarbeit mit entsprechenden Netzwerken und Organisationen, Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, z. B. Migrantinnen und Migranten unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, gleiche Teilhabe und barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung oder digitale Barrierefreiheit auf Webseiten und internen Plattformen.</p> <p>Der Aspekt „Barrierefreiheit“ muss explizit genannt und mitbewertet werden.</p>		5
2.3	<p>Nachhaltige Entwicklung:</p> <p>Durch den HTI werden Beiträge zur Anpassung an Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht. Dies geschieht u. a. durch die Auswahl der Start-ups nach Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit, vorhandenen Konzepten oder Strategien zum Klimaschutz, Maßnahmen zur Ressourceneinsparung (u. a. Verbrauchsmittel und Büroausstattung), Installation von Anlagen zur Energiegewinnung, Einsatz von Elektromobilität oder der Nutzung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln oder Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz, z. B. durch Wissensvermittlung oder Aufbau grüner Schlüsselkompetenzen.</p>		15
2.4	<p>Gute Arbeit:</p> <p>Durch den HTI wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht, u. a. durch eine Zertifizierung als Teil eines Verbunds für Familie und Beruf, das Angebot von Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeitregelungen mit oder ohne Kernarbeitszeit, vorhandene Jahresarbeitszeitkonten, die Einrichtung von Telearbeitsplätzen, die Möglichkeit des mobilen Arbeitens, die Chance zur Weiterbildung, ein Konzept zur Work-Life-Balance, ein vorhandenes betriebliches Gesundheitsmanagement oder die Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung.</p>		5
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien mindestens 40 der 70 maximal möglichen Punkte von Nummer 1 erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 20 der maximal 30 möglichen Punkte von Nummer 2 zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.